

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5
Bayreuth, 23. Mai 2007

Seite 59

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum.....	61
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	62
Zweckverband Automobilzuliefererpark Hoch-Franken (Standort Hof-Gattendorf); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007.....	63

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007	65
Organisation der Volksschulen in der Stadt Bayreuth	66

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	71
Durchführung des KommZG; Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg	72
Durchführung des KommZG; 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	73
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2005	74
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	75
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma B + B Biogas GmbH & Co. KG	75

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	76
Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007	76

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	77
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	80
--------------------------------	----

Nachruf	81
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 i

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum hat am 24. Juni 1987, 23. April 2001 und 17. Mai 2006 jeweils eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzungen bedürfen nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachstehend deren Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 23. April 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

Die Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum vom 3. Oktober 1974 (RABl OFr 1975 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Museumsgut sowie die Vergabe von Restaurierungsaufträgen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000,00 DM überschritten wird."

§ 2

§ 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Museum sowie die Vergabe von Restaurierungsaufträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 DM im Einzelfall vorzunehmen; er soll in derartigen Fällen vorher den Museumsleiter hören."

§ 3

Diese Satzung tritt am 28. Juli 1987 in Kraft.

Wunsiedel, 24. Juni 1987
Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum
S c h i l l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

Die Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum vom 3. Oktober 1974 (RABl OFr 1975 S. 16), geändert durch Satzung vom 24. Juni 1987 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2007), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

"(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich der Mitglieder des Museumsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest:"

§ 2

Diese Satzung tritt am 28. August 2001 in Kraft.

Wunsiedel, 23. April 2001
Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum
D r . S e i ß e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum

Die Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum vom 3. Oktober 1974 (RABl OFr 1975 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2007), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 9 Abs. 2 Buchst. a) wird "5.000,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.

§ 2

In § 10 Abs. 3 wird "5.000,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Jahresrechnung; Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Versammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband."

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Wunsiedel, 17. Mai 2006
Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum
 Dr. Seißer
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/07

**Zweckverband Oberfränkisches
 Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
 Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 19. Dezember 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 15. Februar 2007 Nr. 12 - 1512.02 e - 1/07 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 15.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 23. April 2007
Regierung von Oberfranken
 Hümmel
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes "Oberfränkisches
 Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
 für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	199.110,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	46.730,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 167.440,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	83.095,00 €
den Bezirk Oberfranken	66.476,00 €
die Marktgemeinde Zell	16.619,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 12. März 2007

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz**

Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 n - 1/07

**Zweckverband Automobilzuliefererpark
Hoch-Franken (Standort Hof-Gattendorf);
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
für das Haushaltsjahr 2007**

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark Hoch-Franken (Standort Hof-Gattendorf) hat am 7. Februar 2007 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Leimnitzer Str. 92 a, Zimmer-Nr. 14, in Hof während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 30. April 2007

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark Hoch-Franken
Standort Hof-Gattendorf
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff der Land-

kreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Automobilzuliefererpark Hoch-Franken Standort Hof-Gattendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.342.345,00 €

in den Aufwendungen mit 632.123,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 7.187.400,00 €

in den Ausgaben mit 7.187.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf 531.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof 265.550,00 €

den Landkreis Hof 238.995,00 €

die Gemeinde Gattendorf 26.555,00 €

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 17. April 2007

**Zweckverband Automobilzuliefererpark
Hoch-Franken**

Standort Hof-Gattendorf

Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 6. November 2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. Februar 2006 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.850.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.202.350,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 16. April 2007
Regierung von Oberfranken
Brosig
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.321.000,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.583.000,00 €
--	----------------

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	5.885.000,00 €	
für den Vermögenshaushalt	253.000,00 €	

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt		
Bamberg	38 %	2.236.300,00 €
Landkreis		
Bamberg	62 %	3.648.700,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt		
Bamberg	38 %	96.140,00 €
Landkreis		
Bamberg	62 %	156.860,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.850.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.202.350,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bamberg, 1. März 2007
**Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg**
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2007**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 21. März 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 27. April 2007
Regierung von Oberfranken
Brosig
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandsatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.937.830,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.526.350,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandsatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für den Verwaltungshaushalt	2.809.000,00 €
1.2 für den Vermögenshaushalt	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2	
Verbandsatzung	235.350,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3	
Verbandsatzung	235.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandsatzung wie folgt festgesetzt:

2.1 Verwaltungshaushalt:	
- Stadt Bamberg	44,23 % 1.242.420,70 €
- Landkreis Bamberg	55,77% 1.566.579,30 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs;	
2.2 Vermögenshaushalt:	
- Stadt Bamberg	44,23 % 104.095,31 €
- Landkreis Bamberg	55,77 % 131.254,69 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs.	

3. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 3 der Verbandsatzung wird wie folgt festgesetzt:

Vermögenshaushalt:	
- Stadt Bamberg	32,61 % 76.634,00 €
- Landkreis Bamberg	67,39 % 158.366,00 €
des nicht gedeckten Finanzbedarfs.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bamberg, 21. März 2007
**Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg**
Dr. Günther D e n z l e r
Landrat
Vorsitzender

Nr. 44 - 5103 I

**Organisation der Volksschulen
in der Stadt Bayreuth**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation
von Volksschulen in der Stadt Bayreuth**

Vom 7. Mai 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Graser-Volksschule Bayreuth

(1) Die Graser-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Graser-Volksschule Bayreuth (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Graser-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze verläuft von der Stadtgrenze im Nordwesten den Roten Main und Mistelbach aufwärts bis zur Kulmbacher Straße, diese (ausschließlich) entlang bis zum Hohenzollernring (einschließlich), diesem südlich folgend über den Wittelsbacherring bis zur Einmündung Moritzhöfen (einschließlich), dann bis zur Einmündung Birkenstraße (ausschließlich), in nördlicher Richtung der Birkenstraße folgend über die Cosima-Wagner-Straße, die Lisztstraße, die Wahnfriedstraße, die Richard-Wagner-Straße und die Dilchertstraße (alle Straßen ausschließlich), die Münzgasse, die Wölfelstraße, den Josephsplatz, die Albrecht-Dürer-Straße bis zur Mainbrücke, den Schwarzen Steg, die Tunnelstraße (alle Straßen einschließlich), die Bahnlinie entlang bis zur Straße Grüner Baum, diese und die Eubener Straße (beide ausschließlich) entlang bis zur Stadtgrenze und führt dann die Stadtgrenze westwärts zurück zum Ausgangspunkt am Roten Main.

§ 2

Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe

(1) Die Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Be-

zeichnung "Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt im Norden der Stadt Bayreuth am Schnittpunkt Roter Main/Stadtgrenze, folgt dem Roten Main in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Mistelbaches und führt dann den Mistelbach aufwärts bis zum Bussardweg. ³Vom Bussardweg (ausschließlich) bis zum Weiler Teufelsgraben (einschließlich) folgt die Sprengelgrenze der nördlichen Sprengelgrenze der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule). ⁴Vom Weiler Teufelsgraben ab verläuft die Sprengelgrenze entlang der Stadtgrenze zunächst in nordwestlicher und dann in nordöstlicher Richtung bis zum Roten Main.

§ 3

Jean-Paul-Volksschule Bayreuth

(1) Die Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze verläuft von der Autobahnausfahrt Bayreuth-Süd mit dem Schnittpunkt der B 2/B 85 in nördlicher Richtung die Autobahn entlang bis zur Hölzleinsmühle (diese ausschließlich), folgt dem Roten Main bis zur Mainbrücke, führt über die Friedrich-Ebert-Straße (einschließlich), entlang der Straße Am Schwarzen Steg, Albrecht-Dürer-Straße (ab Mainbrücke), Josephsplatz, Wölfelstraße, Münzgasse (alle genannten Straßen ausschließlich), weiter über die Dilchertstraße, Richard-Wagner-Straße, Wahnfriedstraße, Lisztstraße, Cosima-Wagner-Straße, Birkenstraße bis zur Universitätsstraße, diese entlang (alle genannten Straßen einschließlich) bis zur ehemaligen Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt, folgt dieser ehemaligen Bahnlinie bis zur Nürnberger Straße und führt über die Nürnberger Straße (einschließlich) zum Ausgangspunkt zurück.

§ 4

Volksschule Bayreuth-St. Johannis

(1) Die Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Bayreuth (Stadtteil St. Johannis) östlich der Autobahn München-Berlin ab der Stadtgrenze im Süden bis zum Roten Main im Norden, die Stadtteile Aichig, Bauernhöfen, Bodenmühle, Fürsetz, Grunau, Grunauermühle, Hohlmühle, Juchhöh, Karolinenhöhe, Karolinenreuth, Krugshof, Letten, Meyernreuth, Oberkonnersreuth, Plantage, Püttelshof, Schlehenmühle, Seulbitz und Wolfsbach der Stadt Bayreuth sowie die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 5

Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl

(1) Die Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Den Sprengel bilden die südlich der ehemaligen Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt gelegenen Stadtteile der Stadt Bayreuth (mit Ausnahme des südlichen Stadtteiles Birken zwischen der genannten ehemaligen Bahnlinie, Aubach, Kleingartenkolonie "Schwedenbrücke", Birkengut und Friedenskirche), die Stadtteile Thiergarten, Bauerngrün, Destuben, Heinersberg, Krodelsberg, Oberthiergarten, Rödendorf, Römersberg, Sorgenflieh und Weiherhaus der Stadt Bayreuth sowie die Gemeindeteile Culmberg, Freileithen, Gosen, Oberschreez und Unterschreez der Gemeinde Haag. ³Im Osten wird der Sprengel begrenzt durch die Nürnberger Straße (ausschließlich), die Dr. Konrad-Pöhner-Straße (aus-

schließlich), die Südtangente (ausschließlich) und die Grenze zur ehemaligen Gemeinde Oberkonnersreuth.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 6

Luitpold-Volksschule Bayreuth

(1) Die Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Grenze des Schulsprengels wird gebildet durch den Schnittpunkt der Kulmbacher Straße mit dem Mistelbach und verläuft diesen entlang über die Carl-Burger-Straße bis zur Scheffelstraße, von der Scheffelstraße über die Justus-Liebig-Straße (beide Straßen einschließlich) bis zum ehemaligen Bahnübergang Pottensteiner Straße, dann entlang dem Aubach (Tiergehege Röhrensee) zur Kleingartenkolonie "Schwedenbrücke", über Birkengut, Friedenskirche (einschließlich), Universitätsgelände (ausschließlich), ehemalige Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt, Universitätsstraße (ausschließlich) zum Wittelsbachererring (bis Moritzhöfen einschließlich) und über den Hohenzollernring (ausschließlich) und die Kulmbacher Straße (einschließlich bis zum Mistelbach).

§ 7

Volksschule Bayreuth-Meyernberg

(1) Die Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze verläuft von der Abzweigung des Holunderweges an der Preuschwitzer

Straße in Bayreuth den Holunderweg (einschließlich) entlang, kreuzt die Rheinstraße und führt anschließend die Donaustraße (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung mit der Naabstraße. ³Sie folgt dann der Naabstraße (einschließlich) in südlicher Richtung, mündet in den öffentlichen Fußweg, führt über den Bussardweg (einschließlich) zur ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Thurnau und verläuft auf der westlichen Seite dieser ehemaligen Bahnstrecke zum Bahnhof Bayreuth-Altstadt (ausschließlich). ⁴Von hier aus folgt die Sprengelgrenze in westlicher Richtung der Bamberger Straße (einschließlich) und der Staatstraße 2163 bis zur Stadtgrenze (Nähe Gut Geigenreuth), folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Weiler Teufelsgraben (ausschließlich) und anschließend dem Verbindungsweg nach Oberpreuschwitz bis zur Kreuzung mit der Hohen Straße, führt dann diese Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung entlang über die Preuschwitzer Straße (ausschließlich) zurück zum Ausgangspunkt am Holunderweg.

§ 8

Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth

(1) Die Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Teilhauptschule II) wird aufgelöst.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule) wird für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt an der Stadtgrenze im Nordosten an der ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Seulbitz und Laineck, verläuft diese stadteinwärts und folgt dann dem Roten Main in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Friedrich-Ebert-Straße. ³Sie folgt nun der Friedrich-Ebert-Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung und der Straße Am Schwarzen Steg (ausschließlich) in südöstlicher Richtung, überquert an der Brücke in der Albrecht-Dürer-Straße den Roten Main, verläuft am südlichen Ufer des Roten Maines südöstlich entlang bis zum Sportpark/Hallenbad (einschließlich), führt über die Bahnlinie und den Hohenzollernring zur Telemannstraße (beide Straßen einschließlich), dann zur Münzgasse, Dilchertstraße (beide ausschließlich), überquert die Richard-Wagner-Straße (einschließlich) und führt über die Wahnfriedstraße und die Lisztstraße (beide einschließlich) bis zur Cosima-Wagner-Straße. ⁴Die Sprengelgrenze folgt nun in südlicher Richtung der Cosima-Wagner-Straße und der Birkenstraße (beide einschließlich) bis zum Wittelsbacherring und folgt diesem in

östlicher Richtung zur Universitätsstraße (beide Straßen einschließlich). ⁵Vor der Jugendherberge geht sie entlang der Grundstücksgrenze nach Süden und stößt auf den Rad- und Fußweg (ehemalige Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld). ⁶Sie verläuft dann zunächst in östlicher Richtung weiter bis zur Universitätsstraße (ausschließlich) und folgt dieser bis zur Einmündung der Dr. Konrad-Pöhner-Straße. ⁷Diese (einschließlich) führt sie bis zum Tappert und folgt nun diesem Gewässer in südlicher Richtung vorbei am Storchennest (einschließlich), Hohlmühle (ausschließlich) und Fürsetz (einschließlich) und verläuft nach der Karolinenhöhe (ausschließlich) entlang der ehemaligen Gemeindegrenze von Wolfsbach, stößt auf die Oberthiergärtner Straße (ausschließlich) und geht entlang der Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg zur Bundesautobahn A 9 und diese in südlicher Richtung weiter bis zur Stadtgrenze. ⁸Der Sprengel umfasst ferner die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 9

Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) wird unter Einbeziehung der bisherigen Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschulen Bayreuth-Herzoghöhe, Bayreuth-Lerchenbühl und Bayreuth-Meyernberg sowie teilweiser Einbeziehung der bisherigen Jahrgangsstufen 5 und 6 der Luitpold-Volksschule Bayreuth weitergeführt.

(2) ¹Für Teilgebiete der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) wird wie folgt bestimmt:

²Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 beginnt die Sprengelgrenze an der Kreuzung der ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Hollfeld (jetzt Rad- und Fußweg) mit der Pottensteiner Straße und verläuft über die Pottensteiner Straße, die Justus-Liebig-Straße und die Scheffelstraße (alle genannten Straßen gehören nicht zum Sprengel der Volks-

schule Bayreuth-Altstadt) bis zum Mistelbach, folgt diesem in südwestlicher Richtung bis zur St.-Nikolaus-Straße und folgt dieser Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahnlinie Bayreuth-Thurnau. ³Von hier aus verläuft die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 entlang der ehemaligen Bahnlinie (jetzt Rad- und Fußweg) in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Adolf-Wächter-Straße, umschließt das Wohngebiet der Straße und folgt weiter der ehemaligen Bahnlinie über den Bahnhof Bayreuth-Altstadt bis zur Kreuzung mit der Pottensteiner Straße.

⁴Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 beginnt die Sprengelgrenze im Nordwesten der Stadt Bayreuth, wo der Rote Main das Stadtgebiet verläßt. ⁵Sie geht entlang dem Flusslauf stadteinwärts bis zur Einmündung des Mistelbaches und diesen entlang bis zur Carl-Burger-Straße. ⁶Die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 folgt nun in südlicher Richtung der Carl-Burger-Straße, der Oswald-Merz-Straße und der Leuschnerstraße (die genannten Straßen ausschließlich) bis zur Einmündung in die Justus-Liebig-Straße, verläuft an dieser (jetzt ausschließlich) weiter bis zur Ludwig-Thoma-Straße und folgt dieser (ausschließlich) wiederum in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Rad- und Fußweg (ehemalige Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt. ⁷Von hier folgt die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 diesem Rad- und Fußweg ostwärts bis zur Universitätsstraße und führt dann über die Universitätsstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Dr. Konrad-Pöhner-Straße. ⁸Dieser (ausschließlich) folgend verläuft die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 bis zum Tappert und dann in südlicher Richtung entlang diesem Gewässer vorbei am Storchennest (ausschließlich), der Hohlmühle (einschließlich), Fürsetz (ausschließlich) bis zur Karolinenhöhe und folgt dann der ehemaligen Gemeindegrenze von Wolfsbach zur Oberthiergärtner Straße (einschließlich) und zur Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg bis zur Bundesautobahn A 9. ⁹Die Sprengelgrenze für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 folgt dann in südlicher Richtung der Autobahn bis zur Stadtgrenze. ¹⁰Die südliche und westliche Grenze des Hauptschulsprengels bildet jeweils die Stadtgrenze. ¹¹Darüber hinaus umfasst der Hauptschulsprengel die Gemeindeteile Culmberg, Freileithen, Gosen, Oberschreez und Unterschreez der Gemeinde Haag.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber.

S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400).

§ 10

Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule)

(1) Die Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule) wird unter Einbeziehung der bisherigen Jahrgangsstufen 5 und 6 der Graser-Volksschule Bayreuth sowie teilweiser Einbeziehung der bisherigen Jahrgangsstufen 5 und 6 der Luitpold-Volksschule Bayreuth weitergeführt.

(2) ¹Für die Stadt Bayreuth besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule) wird für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 wie folgt bestimmt:

²Die Sprengelgrenze beginnt an der Stadtgrenze im Nordwesten, wo der Rote Main das Stadtgebiet verläßt. ³Sie geht entlang dem Flusslauf stadteinwärts bis zur Einmündung des Mistelbaches und diesen entlang bis zur Carl-Burger-Straße. ⁴Die Sprengelgrenze folgt nun südwärts der Carl-Burger-Straße, der Oswald-Merz-Straße und der Leuschnerstraße (die genannten Straßen einschließlich) bis zur Einmündung in die Justus-Liebig-Straße, verläuft diese (von hier aus einschließlich) entlang bis zur Ludwig-Thoma-Straße (ebenfalls einschließlich) und folgt dieser südwärts bis zur Kreuzung mit dem Rad- und Fußweg (ehemalige Bahnlinie Bayreuth/Hbf.-Bayreuth/Altstadt). ⁵Von hier folgt die Sprengelgrenze dem Rad- und Fußweg in östlicher Richtung bis zum Frankengut und entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Jugendherberge zur Universitätsstraße. ⁶Diese (ausschließlich) verläuft die Sprengelgrenze entlang der Birkenstraße und der Cosima-Wagner-Straße (beide Straßen ausschließlich) und weiter entlang der Lisztstraße, der Wahnfriedstraße und der Richard-Wagner-Straße (alle ausschließlich). ⁷Sie führt dann weiter über die Dilchertstraße und die Münzgasse (beide einschließlich), über die Telemannstraße (ausschließlich) zum Hohenzollernring, überquert diesen ebenso wie die Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg und führt am Sportzentrum/Hallenbad (ausschließlich) vorbei zum Roten Main. ⁸Die Sprengelgrenze folgt dann dem Roten Main in westlicher Richtung, überquert diesen an der Mainbrücke in der Albrecht-Dürer-Straße und verläuft weiter in Richtung Westen am Schwarzen Steg (einschließlich) entlang, biegt an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße nach Nordosten und verläuft entlang der Friedrich-Ebert-Straße (ausschließlich) bis sie wieder auf den Roten Main trifft. ⁹Die Sprengelgrenze verläuft dann entlang dem Roten Main

ostwärts. ¹⁰Nach der Eremitage, wo der Rote Main nach Süden abbiegt, verläuft die Sprengelgrenze weiterhin ostwärts zwischen den Gemeindeteilen Laineck und Seulbitz bis zur Stadtgrenze. ¹¹Diese bildet auch die Sprengelgrenze nach Osten und Norden bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grund- und Hauptschule), Stadt Bayreuth, sowie über die Auflösung der Volksschule Oberkonnersreuth, Landkreis Bayreuth, vom 14. Juni 1971 (RABl S. 79).
2. §§ 1 bis 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Bayreuth-St. Johannis (Grund- und Hauptschule) vom 7. Dezember 1971 (RABl S. 155).
3. §§ 1 bis 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule für Knaben, Grund- und Hauptschule für Mädchen) vom 23. Oktober 1973 (RABl S. 122).
4. §§ 1 bis 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule) in der Stadt Bayreuth vom 29. Januar 1975 (RABl S. 19).
5. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule für Knaben) und der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule für Mädchen) und über die Neuerrichtung dieser Volksschulen als koedukative Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) vom 21. Juli 1977 (RABl S. 101).
6. §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung der Volksschule Bayreuth-Meyernberg (Grundschule) um die Jahrgangsstufen 5 und 6 vom 22. Juli 1977 (RABl S. 102).
7. §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Vollschule) und über die Neuerrichtung dieser Schule als Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 25. Juli 1977 (RABl S. 102).
8. §§ 1 bis 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Bayreuth-Ost (Teilhauptschule II) vom 27. Dezember 1977 (RABl 1978 S. 3).
9. §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neuorganisation der Jean-Paul-Volksschule für Knaben Bayreuth und der Jean-Paul-Volksschule für Mädchen Bayreuth, der Luitpold-Volksschule für Knaben Bayreuth und der Luitpold-Volksschule für Mädchen Bayreuth vom 17. Juli 1978 (RABl S. 105).
10. §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Bayreuth St. Georgen (Grund- und Hauptschule für Knaben) und Bayreuth St. Georgen (Grund- und Hauptschule für Mädchen) und deren Neuerrichtung als Volksschule Bayreuth St. Georgen (Grundschule) und als Volksschule Bayreuth St. Georgen (Hauptschule) sowie über die Neugliederung der Volksschule Bayreuth-Ost (Teilhauptschule II) vom 17. August 1982 (RABl S. 63).
11. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Bezeichnung der Volksschule Bayreuth-Ost (Teilhauptschule II) vom 18. November 1982 (RABl S. 99).
12. §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Graser-Volksschule Bayreuth (Grundschule) und der Graser-Volksschule Bayreuth (Hauptschule) sowie über die Änderung des Sprengels der Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 4. August 1983 (RABl S. 84).
13. §§ 1 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Luitpold-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I), der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Grund- und Hauptschule) vom 27. August 1985 (RABl S. 71).
14. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Bayreuth-Laineck (Grundschule und Teilhauptschule I) und Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule) vom 9. Mai 2001 (OFrABl S. 76).

(3) ¹Abweichend von den Abs. 1 und 2 laufen die im Schuljahr 2006/07 an der Graser-Volksschule Bayreuth, an der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe, an der Jean-Paul-Volksschule

Bayreuth, an der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl, an der Luitpold-Volksschule Bayreuth und an der Volksschule Bayreuth-Meyernberg geführten Klassen der 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2007/08 noch als 6. Jahrgangsstufe dort aus, vorausgesetzt die Vorgaben zur Klassenbildung lassen dies zu.

²Ebenfalls abweichend von den Abs. 1 und 2 verbleiben die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 die Albert-Schweitzer-

Volksschule Bayreuth in den Jahrgangsstufen 7 und 8 besuchen, bis zum Ende ihrer Hauptschulzeit an dieser Schule, auch wenn sie ab 1. August 2007 einem anderen Hauptschulsprengelel zugehören würden.

Bayreuth, 7. Mai 2007

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

**Durchführung des KommZG;
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 20. April 2007 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Mai 2007

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Ltd. Regierungsdirektor

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 24. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (BayRS 7831-4-UG, 2129-1-1-UG) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 26. August 1999 (OFrABl Nr. 10/1999) i.d.F. der Änderungssatzung vom 31. Juli 2002 (OFrABl Nr. 9/2002) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Zweckverband hat die Aufgabe innerhalb seines räumlichen Wirkungskreises, die nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S. 82) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen."
- § 9 Abs. 4 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
"Beschlüsse im Vollzug des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG - in Kraft getreten zum 1. Januar 2005 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 7. Dezember 2004),"
- § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage im Verhältnis der aus dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder in die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf verbrachten Tierkörper nach dem Bruttomaterialgewicht erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 24. April 2007

Zweckverband

Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Dr. Günther D e n z l e r

Verbandsvorsitzender

Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (2)

**Durchführung des KommZG;
Amtliche Bekanntmachung der
Benutzungssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern,
Sitz Bamberg
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 20. April 2007 eine Neufassung der Benutzungssatzung beschlossen.

Die Benutzungssatzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

**Benutzungssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt in Walsdorf**

Vom 24. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (BayRS 7831-4-UG, 2129-1-1-UG) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern. Mitglieder des Zweckverbandes sind die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof und Nürnberg sowie die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Einzugsbereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, bestehend aus den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie den Landkreisen Amberg-Weizbach, Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften

über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG) wird als öffentlich-rechtliche Einrichtung betrieben.

(2) Die im Einzugsgebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind nach Maßgabe des TierNebG und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf zu beseitigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper:
Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;
2. Tierkörperteile:
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Klauen, Knochen, Hörnern und Wolle.
 - b) Sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;
3. Erzeugnisse:
Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist (darunter fallen auch Speiseabfälle); tierische Exkremate gelten nicht als Erzeugnisse.
Es handelt sich dabei um Materialien
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
 Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

§ 4

Abholung

(1) Tierische Nebenprodukte werden vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei den gewerblichen Schlachtstätten im Einzugsgebiet auf Anforderung, in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich, jeweils an den Tagen, die vom Zweckverband festgesetzt werden, abgeholt. Bei Schlachthöfen und Großschlachtbetrieben erfolgt die Abholung nach Bedarf. Die Entsorgung der Schlachtbetriebe erfolgt durch Sammelfahrten nach Möglichkeit am je-

weils gleichen Wochentag (ausgenommen sind Wochen, in die Feiertage fallen; hier erfolgt die Entsorgung am vorangehenden oder nachfolgenden Werktag).

(2) Die Verbandsmitglieder geben der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf die zu entsorgenden gewerblichen Schlachtstätten und Sammelstellen in einem Verzeichnis bekannt. Änderungen des Verzeichnisses sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Außerhalb der regelmäßigen Abholung nach Abs. 1 holt der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter tierische Nebenprodukte von gewerblichen Schlachtstätten, fleischverarbeitenden Betrieben, Hausschlachtern und sonstigen Anfallstellen nur ab, wenn er von diesen aufgefordert wird. Eine mehrfache wöchentliche Entsorgung wird gesondert berechnet.

(4) Tierkörper werden nach Meldung soweit möglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstage sowie Sonn- und Feiertage) abgeholt. Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem Zweckverband.

(5) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte führt die Abholungen arbeitstäglich montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr - 18:00 Uhr durch.

Außerhalb dieser Zeiten und an Wochenenden werden Entsorgungsfahrten nur bei Gefahr im Verzug (Seuchenfälle und besondere amtstierärztliche Anordnungen) durchgeführt.

Die Entsorgung von Tierkörpern ist an Freitagen nur möglich, wenn die Anmeldung bis spätestens 08:00 Uhr erfolgt ist.

(6) Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf dürfen nur Tierkörper von Wild- und Heimtieren bis zu einem Gewicht von 50 kg abgeliefert werden. Die Anlieferung ist nur während der üblichen Bürozeiten gegen Gebühr möglich.

Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ist Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes ausgeschlossen.

§ 5

Bereitstellung

Gewerbliche Schlachtstätten, Schlachthöfe, fleischverarbeitende Betriebe, Hausschlachter und sonstige Anfallstellen haben Tierkörperteile und Erzeugnisse ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.

- (a) Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen.
- (b) Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der

kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.

- (c) Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

- (d) Tierkörperteile und Erzeugnisse sind für die Abholung in geeigneten Behältern bereitzustellen.

Dies sind handelsübliche Müllnormbehälter aus Kunststoff (Inhalt 120 bzw. 240 l) und Müllcontainer (Inhalt 1,1 m³). Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

- (e) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsunünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).

§ 6

Gebühren, Entgelte

Für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte werden Gebühren nach Gebührensatzung erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 3. Dezember 2001 (OFrABI Nr. 1/2002) außer Kraft.

Bamberg, 24. April 2007

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern**

Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 20. April 2007 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Mai 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Ltd. Regierungsdirektor

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
 des Zweckverbandes
 Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 24. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2006 (OFrABI Nr. 6/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "16,00 €" ersetzt durch "15,00 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "32,00 €" ersetzt durch "30,00 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "147,50 €" ersetzt durch "137,50 €".
2. § 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "16,00 €" ersetzt durch "15,00 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "32,00 €" ersetzt durch "30,00 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "147,50 €" ersetzt durch "137,50 €".
3. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird der Betrag "11,50 €" ersetzt durch "10,50 €".
 - b) In Buchstabe b) wird der Betrag "23,00 €" ersetzt durch "21,00 €".
 - c) In Buchstabe c) wird der Betrag "104,00 €" ersetzt durch "94,00 €".
4. In § 6 wird nach Abs. 19 folgender weiterer Absatz angefügt:
 "(20) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben."

5. In § 8 wird nach Abs. 3 folgender weiterer Absatz angefügt:

"(4) Die Gebühr gem. § 6 Abs. 20 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bamberg, 24. April 2007
**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
 Nordbayern**
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 55.1 - 8744.01

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
 für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
 für das Wirtschaftsjahr 2005
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. März 2007 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 26. April 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Ltd. Regierungsdirektor

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
 für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
 für das Wirtschaftsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. März 2007 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	45.426.715,72 €
Jahresgewinn	1.605.046,42 €

Der Jahresgewinn beim Jahresabschluss 2005 in Höhe von insgesamt 1.605.046,42 € wird mit den Vorjahresverlusten verrechnet.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 27. Februar 2007

Bayer. Kommunaler Prüfungsverband

R. Frech, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 20. April 2007

B a j
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8744.01 - 6/2007

**Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof;
Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 18. April 2007 die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Mai 2007

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Ltd. Regierungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 15 der Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes folgende

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 17. November 2005, wird in § 3 wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anlieferung von asbesthaltigem Material und künstlichen Mineralfasern wird für den dadurch entstehenden Mehraufwand ein Zuschlag von 30,00 € je Gewichtstonne erhoben, im Übrigen gilt Satz 1 analog."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Hof, 19. April 2007

**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**

Dr. F i c h t n e r

Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 18/2006

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die
Firma B + B Biogas GmbH & Co. KG
Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma B + B Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 100, Gemarkung Guttenthau, 95469 Speichersdorf, eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die Firma B + B Biogas GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 19. April 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. Löbl
 Ltd. Regierungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 26/07

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 26. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 14. Juni 2006, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Zi.Nr. VW.110, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
 statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Mai 2007
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

BV 10/941 - 3/04 - 6/06

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	4.561.400,00	252.541.200,00	247.979.800,00
die Ausgaben	0,00	4.561.400,00	252.541.200,00	247.979.800,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	253.300,00	12.593.700,00	12.340.400,00
die Ausgaben	0,00	253.300,00	12.593.700,00	12.340.400,00

§ 2

	erhöhen sich um €	vermindern sich um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts		4.561.400,00	252.541.200,00	247.979.800,00
Die gegenüberstehenden eigenen Einnahmen des Verwaltungshaushalts	1.652.400,00		114.312.700,00	115.965.100,00
Der auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegende ungedeckte Bedarf		6.213.800,00	138.228.500,00	132.014.700,00

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2007 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, verringern sich um 0,8 v.H. und werden hiernach einheitlich auf **17,00 v.H.** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird um 1.000.000,00 € reduziert und auf **41.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 3. Mai 2007
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Hinweis gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. VW 210, bis zum 30. Juni 2007 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 3. Mai 2007
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Oberfrankenstiftung**

Fördermittel für Schüler- und Jugendbegegnungen mit Tschechien

Aus Anlass ihres 80jährigen Bestehens hat die Oberfrankenstiftung für 2007 und 2008 jeweils 100.000 € für Schüler- und Jugendbegegnungen mit Tschechien zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen zur Kofinanzierung dienen. Im Mittelpunkt der Begegnungen sollen die Vermittlung von Sprachkenntnissen und die Landeskunde stehen.

"Das Zusammenwachsen mit unserem Nachbarland Tschechien wird über die Jugend erfolgen. In einem Europa ohne Grenzen ist es wichtig, sich zu verstehen und Land und Leute zu kennen", erläutert Regierungspräsident und Vorsitzender des Stiftungsrats der Oberfrankenstiftung, Wilhelm Wenning, die Entscheidung des Stiftungsrats.

Die Abwicklung der Förderanträge erfolgt über den Bezirksjugendring, der bereits zahlreiche deutsch-tschechische Jugendprojekte erfolgreich auf den Weg gebracht hat.

Das Antragsformular und Informationen hierzu können unter www.bezirksjugendring-oberfranken.de aus dem Internet heruntergeladen werden.

- **Wirtschaft**

"Hidden Champions" in Oberfranken

Oberfranken ist die Region mit der zweithöchsten Industriedichte in Europa. Weltbekannte und traditionsreiche Unternehmen haben hier ihren Sitz. In diesem vom Mittelstand geprägten Umfeld haben sich eine große Anzahl von Handwerks- und Industriebetrieben angesiedelt, die mit innovativen Produkten und Dienstleistungen in ihrem -häufig ganz speziellen- Bereich eine überregional dominierende Marktposition erreicht haben, ohne dass ihre Namen einer breiten Öffentlichkeit in Oberfranken bekannt sind. Ihre Kompetenz und ihre Wirtschaftskraft tragen aber in entscheidendem Maß zur Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Oberfranken bei. Insgesamt gibt es rd. 500 dieser sog. "Hidden Champions" in Oberfranken.

Ein Teil dieser "Hidden Champions" wurde nun erstmals in Text und Bild durch den Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie und Regionalplanung unter der Leitung von Prof. Dr. Drs. h.c. Jörg Maier zusammengetragen und aufbereitet und der Regionalmarketinginitiative Oberfranken Offensiv zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Kooperation ist es, die "verborgenen Schätze" der Wirtschaft Oberfrankens innerhalb und außerhalb Oberfrankens bekannt zu machen und damit für den Wirtschaftsstandort Oberfranken zu werben. Die Zusammenstellung soll in den kommenden Jahren ergänzt und erweitert werden.

Im Rahmen eines Pressegesprächs in der Regierung von Oberfranken wurden die Ergebnisse der Arbeit vorgestellt und der Internetauftritt mit den "Hidden Champions" in Oberfranken unter www.oberfranken.de frei geschaltet.

Teilnehmer des Pressegesprächs waren Prof. Dr. Drs. h.c. J. Maier, der Präsident von Oberfranken Offensiv, Regierungspräsident a.D. Hans Angerer, sowie die Autoren der Projektarbeit.

Weitere Information:
Oberfranken Offensiv
Andreas Nietsch
Telefon 0921/52523
E-Mail: nietsch@oberfrankenoffensiv.de

- **Bildung/Wirtschaft**

Zukunftsperspektiven für Mädchen bei der Berufswahl;

Girls' Day 2007 - Mädchen erkundeten technikalnahe Berufe bei der Regierung von Oberfranken

Seit dem Jahr 2001 öffnen am Girls' Day bundesweit die Betriebe, Hochschulen, Behörden,

Mediananstalten usw. für Schülerinnen ab der 5. Klasse ihre Türen zum Schnupperpraktikum.

Am 26. April 2007 ging der Mädchen-Zukunftstag in die siebte Runde. An diesem Tag erhielten die Mädchen Einblicke in technische und wissenschaftliche Berufe, die gute Zukunftsperspektiven bieten.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Unter den zehn von Mädchen am stärksten gewählten Ausbildungsberufen ist kein einziger technischer Beruf. Der Girls' Day stellt daher eine hervorragende Möglichkeit dar, die Berufswahl der Mädchen nachhaltig zu beeinflussen.

Junge Frauen in Deutschland verfügen heute über die beste Schulbildung aller Zeiten und haben im Schnitt die höheren und besseren Schulabschlüsse. Dieses Potenzial gut qualifizierter Frauen muss angesichts des zunehmenden Mangels an Fachkräften gerade im technischen und wissenschaftlichen Bereich noch mehr gefördert werden, damit eine langfristige Nachwuchssicherung für die Unternehmen erreicht wird."

Der Mädchen-Zukunftstag ermöglicht den Schülerinnen, ein großes Spektrum von Berufen mit Zukunftschancen auf dem Arbeitsmarkt kennenzulernen, ohne dass sie sich dabei von Rollenklischees den Blick verstellen lassen. An die Stelle der Rollenverteilung treten vielmehr die Informationen, die eigenen Interessen und Fähigkeiten sowie die Karrierevorstellungen.

"Ich halte es für sehr wichtig", so Regierungspräsident Wenning weiter, "dass sich auch öffentliche Institutionen am Girls' Day beteiligen. Daher freut es mich, dass die Regierung von Oberfranken an zwei Standorten, nämlich in Bayreuth und in Coburg (mit dem seit 1. Januar 2005 an die Regierung von Oberfranken angegliederten Gewerbeaufsichtsamt) mit verschiedenen Aktionen am 26. April 2007 teilgenommen hat. Ganz besonders möchte ich den vielen teilnehmenden Betrieben, Unternehmen und anderen Einrichtungen im Regierungsbezirk Oberfranken und allen Schulen für die Freistellung der Mädchen vom Unterricht am Mädchen-Zukunftstag danken."

Die Regierung von Oberfranken öffnete am 26. April 2007 zum vierten Mal ihre Pforten für insgesamt 36 interessierte Mädchen und informierte über verschiedene technikalnahe Berufe bei der Regierung.

Nach der Begrüßung durch die Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin wurden je nach Wahl die Berufsbilder "Biologisch-technische Assistentin" (mit einer biologischen Gewässeruntersuchung in der näheren Umgebung), "Bergingenieurin" (mit einem Erlebnistag in einer Sandgrube bei Weidenberg), "Bauingenieurin in der Wasserwirtschaft" (mit einem Bau-

stellenbesuch in Schwarzenbach/Saale), "Verwaltungsinformatikerin" und "Beamtin im feuerwehrtechnischen Dienst" vorgestellt.

Als Abschluss der Veranstaltung wurde den Mädchen die Möglichkeit angeboten, mit einer Drehleiter der Städtischen Feuerwehr auf dem Gelände des Neuen Schlosses in der Ludwigstraße hochzufahren und sich "von oben" einen "Rund-um-Blick" zu verschaffen.

Im Gewerbeaufsichtsamt in Coburg, Oberer Bürglaß 34-36, wurden den Mädchen an diesem Tag die vielseitigen Tätigkeiten des Gewerbeaufsichtsamts im Innen- und Außendienst vorgestellt.

- **Schulen**

Neuer Modellversuch an Bayerns Grundschulen; Stärkung des naturwissenschaftlichen Profils auch an fünf Grundschulen in Oberfranken

"Auf dem schwierigen Weg zu neuen Lehr- und Lernformen, zu neuer Unterrichtsqualität, zu einem neuen Qualitätsbewusstsein und mehr Eigenverantwortung brauchen unsere Schulen nicht nur Motivation und Anerkennung, sondern auch handfeste Unterstützung. Erst durch das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Gruppen und der Bündelung der Erfahrung und des Wissens aller Beteiligten können wir die wertvollste Ressource unseres Landes, sein geistiges Kapital, bestmöglich entwickeln und fördern", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Stiftung Bildungspakt Bayern hat in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Stiftungspartner E.ON das Modellprojekt "GribS" (Grundschulen zur individuellen Förderung bayerischer Schülerinnen und Schüler) als Schulversuch ausgeschrieben. Das Projekt startet zum Schuljahr 2007/08. Die beteiligten Schulen sollen vier Jahre modellhaft arbeiten.

Die Auftaktveranstaltung und die Vorstellung der teilnehmenden 16 Schulen fand in der Münchner "Allianz-Arena" statt. Fünf Grundschulen aus Oberfranken nehmen am Projekt teil:

Volksschule Hof-Krötenbruck (Grundschule)
 Von-Pühel-Volksschule Tauperlitz (Grundschule)
 Volksschule Mistelgau-Glashütten
 Volksschule Egloffstein (Grundschule)
 Grundschule Lichtenfels am Markt

GribS richtet sich an Grundschulen, die die Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler als pädagogische Herausforderung verstehen und die es sich zur Aufgabe gemacht haben und machen wollen, eine systematische individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler in den Fokus zu stellen.

Von besonderem Interesse soll dabei ein breiter Zugang zu den Naturwissenschaften sein. Ziel des Schulversuchs ist es, durch die Betonung und Förderung der Naturwissenschaften die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch in anderen Fächern und Fachbereichen zu steigern. Zu diesem Zweck sollen die Modellschulen Unterrichtseinheiten und Materialien entwickeln, die auch die mathematische und sprachliche Förderung berücksichtigen. Aus den gewonnenen Erfahrungen der beteiligten Lehrkräfte sollen Fortbildungskonzepte für Grundschullehrerinnen und -lehrer entstehen.

Stellvertretend für alle anderen bayerischen Grundschulen werden in den GribS-Schulen Konzepte zur individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler erarbeitet, erprobt und evaluiert. Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler sollen ebenso wie besonders begabte optimal gefördert werden. Auch der unterschiedliche Zugang von Buben und Mädchen zu den Naturwissenschaften ist Gegenstand des Modellversuchs; hier sollen die Ergebnisse ebenfalls in neue Förderkonzepte einfließen.

Weitere Hinweise zu GribS finden Sie auf der Homepage www.bildungspakt-bayern.de unter dem Stichwort "Was wir tun - Großprojekte"

- **Umwelt**

BayernTour Natur in Oberfranken: Regionalmagazin mit Veranstaltungshinweisen ist erschienen

Unter dem Motto "Natur - Faszination ohne Grenzen" startet auch heuer wieder Deutschlands größtes Naturerlebnis, die BayernTour Natur. Der offizielle Auftakt erfolgt am verlängerten Wochenende vom Donnerstag, 17. Mai (Christi Himmelfahrt) bis einschließlich Sonntag, 20. Mai. Bis weit in den Oktober hinein werden in Bayern über 2.600 geführte Naturbegegnungen zu Fuß, per Rad oder auch mit dem Floß, angeboten.

Die vom Bayerischen Umweltministerium koordinierte BayernTour Natur geht auf eine Gemeinschaftsaktion von Staat und Gesellschaft zurück und findet heuer bereits zum siebten Mal statt. Naturexperten der verschiedensten Fachrichtungen bieten, meist kostenlos, Exkursionen zu den schönsten oder interessantesten Punkten Bayerns an. Über 40.000 Naturfreunde aller Altersgruppen machten im letzten Jahr von diesen Angeboten Gebrauch.

Ein Blick in das soeben erschienene BayernTour Natur-Regionalmagazin für Oberfranken lohnt sich: Nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sortiert werden hier fast 200 Veranstaltungen für den Regierungsbezirk angeboten, oft speziell auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern zuge-

schnitten. Reich bebilderte weitere Kapitel informieren über zusätzliche "grenzenlose" Naturschutzprojekte, Arten oder Lebensräume. Dieses Regionalmagazin ist ab Anfang Mai in Rathäusern, zahlreichen Behörden, Fremdenverkehrsämtern, Sparkassen, AOK-Geschäftsstellen und in den Zügen der Deutschen Bahn erhältlich. Es kann auch unter www.bestellen.bayern.de angefordert werden. Im Internet sind unter www.tournatur.bayern.de die Angebote ebenfalls abrufbar.

Die Regierung von Oberfranken wünscht den Teilnehmern der diesjährigen BayernTour Natur

viel Spaß bei den Veranstaltungen und empfiehlt, je nach ausgewählter Tour

- sich rechtzeitig beim Veranstalter anzumelden,
- festes Schuhwerk und wetterangepasste Kleidung anzuziehen,
- bei Fahrradtouren die Verkehrssicherheit des Fahrrads zu prüfen,
- ein Fernglas oder eine Lupe für Naturbeobachtungen mitzunehmen.

Denn es gibt viel zu sehen in Oberfrankens Natur!

Buchbesprechungen

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 53. Auflage, 61,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 33. Ergänzungslieferung, 41,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 79. Auflage, 49,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 108. Ergänzungslieferung, 33,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 84. Auflage, 49,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 67. Ergänzungslieferung, 29,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 37. Auflage, 74,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 18. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 26. Ergänzungslieferung, 60,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 118. Ergänzungslieferung, 53,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 108. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Handbuch der Baukultur, Nachschlagewerk zu den Akteuren der Baukultur, 1. Auflage 2007, 10,00 € (Schutzgebühr), Herausgeber: Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V.

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 32. Ergänzungslieferung, 72,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

Herrn Lothar Degenhardt **Ltd. Regierungsdirektor**

der am 25. April 2007 im Alter von 61 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Herr Degenhardt war nahezu 35 Jahre bei der Regierung von Oberfranken tätig. Er begann seinen Dienst im Jahr 1972 als Wissenschaftlicher Angestellter bei der Regierung. Nach einer langjährigen Tätigkeit als Referent und Vertreter des Sachgebietsleiters wurde Herr Degenhardt am 1. März 2005 zum Leiter des Sachgebiets "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bestellt. Während seiner Tätigkeit hat Herr Degenhardt die umfangreichen und vielfältigen Handlungsfelder im Bereich der Raumordnung und Landesplanung in Oberfranken an entscheidender Stelle maßgeblich geprägt. Er tat dies mit umfassendem Fachwissen, einem weiten Erfahrungshorizont und in einer menschlich immer angenehmen und kollegialen Weise.

Mit Herrn Degenhardt verlieren wir einen fachlich hoch geschätzten und in der Regierung und darüber hinaus überaus beliebten Kollegen. Mit seinen Fachkenntnissen, seinem Pflichtbewusstsein sowie seiner menschlichen Wärme war er ein allseits geschätzter und beliebter Vorgesetzter und Kollege.

Wir gedenken seiner in großer Wertschätzung und Trauer.

Bayreuth, 26. April 2007

Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann
Vorsitzender des Personalrats

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

